

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten June Tomiak (GRÜNE)

vom 12. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2018)

zum Thema:

Nazis – Nein Danke!

und **Antwort** vom 29. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Jul. 2018)

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15 328
vom 12. Juni 2018
über Nazis – Nein Danke!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Am 09.06.2018 fand der sogenannte „Frauenmarsch“ in Berlin statt. Als Startpunkt angemeldet war der Mehringplatz. Gleichzeitig fanden zwei Gegendemonstrationen unter den Mottos „Nicht in unserem Namen - Für Frauenrechte ohne Rassismus“ und „Nein zum Aufmarsch von Rassist*innen und Neonazis in Kreuzberg“ vom Bündnis Aufstehen gegen Rassismus“ statt. Zwei weitere Demonstrationen in der Gegend unter den Mottos „Naturschutz – Erhalt der Bäume schützen“ und „Biene Maja Demo – Gegen das Aussterben der Bienen“ fanden ebenfalls statt.

1. Welche Kenntnisse hat der Senat über den sogenannten Frauenmarsch?

a) Gab es Auflagen für die Demonstrationen? Wenn ja: Welche?

e) Gab es bei der Demonstration Vorfälle, gegen die die Berliner Polizei vorgehen musste? Wenn ja: welche Vorfälle gab es? (bitte aufschlüsseln)

Zu 1 a):

Die folgenden Auflagen wurden nach § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) für den sogenannten Frauenmarsch erteilt:

„1. Für im Aufzug mitgeführte Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung auszustatten.

Die Versammlungsteilnehmer/innen auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen

2. Jedes im Aufzug mitgeführte Kraftfahrzeug und jeder Fahrzeugverbund muss im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner/innen gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmenden zu verhindern. Die

Ordner/innen müssen wie vorstehend beschrieben gekennzeichnet sein. Für Ordner/innen sowie für Fahrzeugführer/innen gilt absolutes Alkoholverbot.

3. Für die Umsetzung und Einhaltung der Auflage zu den Ziffern 1. bis 2. des Auflagenbescheides ist für jedes im Aufzug mitgeführte Kraftfahrzeug von der/dem Veranstalter/in bzw. Leiter/in vor Beginn der Versammlung eine spezielle wagenverantwortliche Person zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des Fahrzeuges schriftlich zu benennen.

Ohne Einsetzung und Benennung einer/eines Wagenverantwortlichen darf kein Fahrzeug im Aufzug mitgeführt werden.“

Zu 1 e):

Im Zusammenhang mit dem „Frauenmarsch“ und den hierzu festgestellten Gegenveranstaltungen wurden nachstehend aufgeführte Vorfälle dokumentiert:

Freiheitsbeschränkungen / Freiheitsentziehungen:	22
<i>davon im Einsatzraum entlassen:</i>	21
<i>davon nach Prüfung aus der Zentralen Bearbeitung (ZeB) entlassen:</i>	1

Es wurden acht Ermittlungsverfahren eingeleitet:

Anzahl	Erfassungsgrund
3	Verdacht des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (Straftat)
1	Verdacht des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (Ordnungswidrigkeit)
1	Verdacht des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte
1	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
3	Sonstige Erfassungsgründe

2. Welche Kenntnisse hat der Senat über Zugangskontrollen zum Frauenmarsch? Bitte ausführen:

a) Welche Zugangspunkte zu der Demonstration gab es?

b) Gab es Zugangskontrollen für die Demonstration? Wenn ja: Auf welcher Grundlage wurden die Zugangskontrollen durchgeführt? Wie waren diese organisiert? Wo fanden diese statt und vorauf wurde geachtet?

c) Wurden Gegenstände konfisziert? Wenn ja: bitte aufschlüsseln nach Art der Gegenstände.

Zu 2 a):

Es gab zwei Zugangspunkte zum Antreteeplatz: Zum einen aus Richtung Nord über die Friedrichstraße und zum anderen aus Richtung Süden über den U-Bahnhof Hallesches Tor.

Zu 2 b):

Die Polizei Berlin führt bei Versammlungen unter freiem Himmel keine Zugangskontrollen durch. Gegebenenfalls finden tatsächengestützte Kontrollen statt. Diese stützen sich auf die Normen des Versammlungsgesetzes sowie des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) Berlin.

Auslösende Anhaltspunkte sind regelmäßig mitgeführte verbotene oder gefährliche Gegenstände, inkriminierte Symbole oder Vermummungsutensilien.

Zu 2 c):

Es wurden keine Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt.

3. Welche Kenntnisse hat der Senat über Anmeldungen von Demonstrationen durch das Brandenburger Tor? Bitte ausführen:
- Gibt es spezielle Auflagen für eine Demonstration durch das Brandenburger Tor?
 - Auf welcher Grundlage werden Demonstrationen durch das Brandenburger Tor gestattet oder abgelehnt?
 - Wie begründet der Senat die Zustimmung zur Demonstration des Frauenmarsches?
 - Wurden Ausweichrouten im Vorfeld in Betracht gezogen?

Zu 3.:

Es steht allen Anmeldenden einer Versammlung in Ausübung der durch Art. 8 des Grundgesetzes (GG) und Art. 26 der Verfassung von Berlin geschützten Versammlungsfreiheit das Recht zu, Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Veranstaltung selbst zu bestimmen.

Zu 3 a):

Die Zuweisung von Antrete- und Endplätzen sowie Wegstrecken werden mit den Anmeldenden in einem Kooperationsgespräch in der Regel einvernehmlich vereinbart und in einer Anmeldebestätigung mit Auflagenbescheid durch die Versammlungsbehörde manifestiert. Für den Aufzug „Frauenmarsch zum Kanzleramt. Gegen die Freiheitsberaubung/ Vergewaltigungen/ Morde der Frauen in Deutschland wegen falscher Asylpolitik“ erging diesbezüglich folgende Auflage: „Das Brandenburger Tor ist für ein Durchfahren mit Kraftfahrzeugen nicht vorgesehen und hergerichtet. Die mitgeführten Lautsprecherfahrzeuge müssen diesen Bereich mithin eigenverantwortlich und unter Beachtung der StVO umfahren und können in der Ebertstraße/ Platz des 18. März wieder in den Aufzug eingegliedert werden.“

Die sich direkt am Brandenburger Tor befindenden Bereiche des Pariser Platzes und des Platzes des 18. März gehören zum öffentlichen Straßenland. Gesetzliche Sonderregelungen für Versammlungen am oder Aufzüge durch das Brandenburger Tor, gemäß den ausgewiesenen Bereichen im § 15 Abs. 2 VersG und in dem Gesetz zum Schutz von Gedenkstätten, die an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnern (Gedenkstättenchutzgesetz), gibt es nicht.

Gleichwohl handelt es sich beim Brandenburger Tor um ein Baudenkmal nach dem Denkmalschutzgesetz, welches in die Landesdenkmalliste Berlin eingetragen ist. Insofern unterliegt dessen bauliche Substanz einem besonderen Schutz.

Zu 3 b) und c):

Versammlungen und ihre Wegstrecken unterliegen weder einer Erlaubnispflicht durch Behörden noch einem Zustimmungsvorbehalt des Senats.

Zu 3 d):

Die Versammlungsanmelderin manifestierte im Kooperationsgespräch die Wahl der angemeldeten Aufzugsstrecke, so dass Ausweichrouten nicht in Betracht kamen.

4. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Gegendemonstrationen „Nicht in unserem Namen - Für Frauenrechte ohne Rassismus“ und „Nein zum Aufmarsch von Rassist*innen und Neonazis in Kreuzberg“ Bitte ausführen:

- Gab es Auflagen für die Demonstrationen? Wenn ja: Welche?
- Gab es bei der Demonstration Vorfälle, gegen die die Berliner Polizei vorgehen musste? Wenn ja: welche Vorfälle gab es? (bitte aufschlüsseln)

Zu 4 a):

Die Versammlung „Nicht in unserem Namen - Für Frauenrechte ohne Rassismus“ fand in der Zeit von 12:05 Uhr bis 15:35 Uhr am angemeldeten Ort mit bis zu 350 Teilnehmenden statt. Es wurden keine Auflagen erteilt.

Eine Versammlungsanmeldung zu dem Thema „Nein zum Aufmarsch von Rassist*innen und Neonazis in Kreuzberg“ lag der Versammlungsbehörde nicht vor.

Zu 4 b):

Am Sammelpunkt des Aufzuges "Frauenmarsch zum Kanzleramt" fand sich eine Person des Gegenprotestes ein, die lautstark ihren Unmut kundtat. Nachdem sie der polizeilichen Aufforderung, den Ort zu verlassen, nicht nachkam, wurde die Person unter Anwendung von polizeilichem Zwang hinter eine Absperrung zur Kundgebung „Nicht in unserem Namen - Für Frauenrechte ohne Rassismus“ geleitet.

Folgende Gegenstände wurden zur Gefahrenabwehr sichergestellt:

1 Plakat (Pappkarton)	Motiv: Figur wirft Hakenkreuz in Mülleimer
1 Plakat (Druck)	Motiv: Figur wirft Hakenkreuz in Mülleimer
5 Abbildungen	Motiv: Bild des AfD Politikers B. Höcke
1 Tüte	div. Imitat von Hundekot
2 Fahnen mit Fahnenstangen	Motiv: Hakenkreuz in Mülleimer Dazu: "Nazi?"

Die Plakate wurden im Bereich des Vereins Kreuzberger Musikalische Aktionen e.V. sichergestellt.

Die Sicherstellung der Fahnen erfolgte im Rahmen von Kontrollmaßnahmen mit Bezug zur Versammlung „Nicht in unserem Namen - Für Frauenrechte ohne Rassismus“.

Die Adressaten der Sicherstellungen wurden jeweils vorübergehend in ihrer Freiheit beschränkt.

5. Welche Kenntnisse hat der Senat über Zugangskontrollen zu den Gegendemonstrationen „Nicht in unserem Namen - Für Frauenrechte ohne Rassismus“ und „Nein zum Aufmarsch von Rassist*innen und Neonazis in Kreuzberg“ auf dem Mehringplatz? Bitte ausführen:

a) Welche Zugangspunkte zu den Demonstrationen gab es?

b) Gab es Zugangskontrollen für die Demonstration? Wenn ja: Auf welcher Grundlage wurden die Zugangskontrollen durchgeführt? Wie waren diese organisiert? Wo fanden diese statt und vorauf wurde geachtet?

c) Wurden Gegenstände konfisziert? Wenn ja: bitte aufschlüsseln nach Art der Gegenstände.

Zu 5 a):

Der Zugangspunkt erfolgte über die Brandesstraße.

Zu 5 b):

Die Polizei Berlin führt bei Versammlungen unter freiem Himmel keine Zugangskontrollen durch. Gegebenenfalls finden tatsächengestützte Kontrollen statt. Diese stützen sich auf die Normen des Versammlungsgesetzes sowie des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) Berlin. Im näheren Umfeld der Kundgebung „Nicht in unserem Namen - Für Frauenrechte ohne Rassismus“ wurden von Einsatzkräften vereinzelt Personenkontrollen durchgeführt. Auslösende Anhaltspunkte sind regelmäßig mitgeführte verbotene oder gefährliche Gegenstände, inkriminierte Symbole oder Vermummungsutensilien.

Zu 5 c):
Siehe Antwort zu Frage 4 b).

6. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Konfiszierung von Materialien, die Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen verwendet haben, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise allerdings die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck zum Ausdruck bringt? (Bspw. Fahnen mit der Aufschrift „Nazis – Nein Danke“ und einem Hakenkreuzsymbol, das in der Mülltonne verschwindet oder Plakate mit durchgestrichenen Hakenkreuzen). Bitte ausführen:

a) Wurden Gegenstände dieser Art konfisziert?

b) Wenn ja: Auf welcher Grundlage wurden diese konfisziert?

c) Wenn ja: bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Art der Gegenstände und der darauf befindlichen Symbole.

Zu 6 a):
Ja.

Zu 6 b):
Die Gegenstände wurden zur Gefahrenabwehr nach dem ASOG Berlin sichergestellt.

Zu 6 c):
Siehe Antwort zu Frage 4 b).

7. Wie wird die Berliner Polizei zukünftig sicherstellen, dass sich die Einsatzkräfte auf Demonstrationen an die BGH-Rechtsprechung (BGH, 15.03.2007 - 3 StR 486/06) zum Gebrauch von Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation in Darstellungen, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringen und somit nicht dem Schutzzweck des § 86 a StGB ersichtlich nicht zuwider laufen und daher vom Tatbestand der Vorschrift nicht erfasst werden, halten?

Zu 7.:
Die zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird bei der Polizei Berlin beachtet. Diese schließt eine Sicherstellung von diesen Gegenständen nach dem ASOG Berlin nicht aus.
Es ist nicht bekannt, dass im Zusammenhang mit der Versammlung „Nicht in unserem Namen - Für Frauenrechte ohne Rassismus“ ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 86a StGB eingeleitet wurde.

8. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Androhung eines Strafantrags auf Grundlage von §86a StGB von Seiten der Polizei gegenüber eines Gegendemonstranten, falls dieser sich der Konfiszierung seiner Demonstrations-Materialien verweigert.

Zu 8.:
Derartige Erkenntnisse liegen nicht vor. Im genannten Sachverhalt wurden die Gegenstände zur Gefahrenabwehr nach dem ASOG Berlin und nicht auf Grundlage des § 86a StGB sichergestellt.

9. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Verwehrung des Zutritts einer Person mit Presseausweis zu dem Demonstrationsort der Gegendemonstration auf dem Mehringplatz?

Zu 9.:
Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Gegendemonstrationen gegen den Frauenmarsch in räumlicher Nähe zum Brandenburger Tor? Bitte aufschlüsseln:

a) Wie wurde sichergestellt, dass die Gegendemonstrationen ihr verfassungsmäßiges Recht auf Demonstrationsfreiheit ausüben konnten?

Zu 10 a):

Die Polizei Berlin garantiert für alle Grundrechtsinhabenden, auch bei widerstreitenden Interessen, die Wahrnehmung der Versammlungsrechte und setzt diese durch.

Für den Bereich des Brandenburger Tores und in räumlicher Nähe lagen der Polizei Berlin im Vorfeld oder während des Aufzuges „Frauenmarsch zum Kanzleramt“ keine Anmeldungen von Gegendemonstrationen vor. Für die Versammlungsanmeldungen in der Wilhelmstraße 140 und am Mehringplatz 9 als Gegenproteste wurden entsprechende Kooperationsgespräche mit den Anmeldenden geführt.

Im Verlauf der Aufzugsstrecke hatten Einsatzkräfte, auch in räumlicher Nähe des Brandenburger Tores, wiederholt Kontakt zu Personengruppen unorganisierter Gegenproteste, die versuchten, polizeiliche Absperrungen zu umgehen, um auf die Strecke des „Frauenmarsches“ zu gelangen. Diese Versuche wurden unterbunden.

Berlin, den 29. Juni 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport